

Schulordnung der Freien Interkulturellen Waldorfschule Mannheim

„Heilsam ist nur, wenn im Spiegel der Menschenseele sich bildet die ganze Gemeinschaft und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft.“

Präambel

Diese Schulordnung gilt für alle Angehörigen der Schulgemeinschaft und Gäste. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht auf ein ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums, somit hat gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander an unserer Schule oberste Priorität.

1. Schulgelände / Aufenthalt

Zum Schulgelände zählen die Unterrichtsräume, alle gemeinschaftlich genutzten Räume, die Treppenhäuser in der Maybachstraße 10 (rotes Treppenhaus bis zum 2.OG) +16 (Eingang neben den Fahrradständern) sowie alle an das Schulgebäude angrenzenden Gehwege. Das Schulgelände darf während der Schulzeit nur mit Erlaubnis des/r Klassenlehrer*in verlassen werden. Verlassen die Schüler*innen eigenmächtig die Schule, unterbricht dies den gesetzlichen Versicherungsschutz. Somit entfallen die Aufsichtspflicht, sowie die Haftung für Personen – und Sachschäden. Ab der 9. Klasse dürfen die Schüler*innen mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern das Schulgebäude in den Pausen und Freistunden verlassen.

Das Treppenhaus in der Maybachstraße 14 darf nur in Begleitung von Lehrer*innen genutzt werden.

Die Nutzung anderer Treppenhäuser und das Betreten des Daches ist verboten.

Nach dem Unterricht verlassen alle Schüler*innen das Schulgelände.

Die Aufsicht während der Unterrichtszeiten und Schulveranstaltungen, während der Pausen und Freistunden, sowie eine angemessene Zeit vor Schulbeginn und nach Schulende wird sichergestellt. Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich insbesondere nach dem Alter und der eigenen Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler*innen, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder – außerunterrichtlichen Veranstaltung. Die Eltern und ältere Schüler*innen sollen die Lehrer*innen bzw. Erzieher*innen bei dieser Aufgabe unterstützen.

2. Unterrichtsteilnahme

Die Teilnahme am Unterricht ist verbindlich. Die Unterrichtszeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen. Fehlzeiten müssen am selben Tag vor 8.00 Uhr, dem/der Klassenlehr-r*in/Klassenbetreuer*in oder dem Schulbüro per E-Mail oder fernmündlich gemeldet werden. Ab dem 3.Tag muss eine schriftliche Entschuldigung über den gesamten Zeitraum des Fehlens abgegeben werden. Nach Ermessen darf ein Attest verlangt werden. Mehrfaches, eigenmächtiges und unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung und wird nach Punkt 10 geahndet.

Alle sollen angemessene Schulkleidung tragen. Stört unangemessene wie auch zu freizügige Kleidung den Schulbetrieb, wird das Gespräch mit den betreffenden Schüler*innen bzw. Eltern gesucht.

Über den Antrag auf Beurlaubung aus wichtigen Gründen bis zu 2 Tagen entscheidet der/die zuständige Klassenlehrer*in/-betreuer*in. Über eine darüberhinausgehende Beurlaubung entscheidet die Schulführung nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Der Antrag hierzu ist 4 Schulwochen im Voraus zu stellen (außer im Notfall).

Befreiungen von einzelnen Fachunterrichten, z.B. Sport können bis zu zweimal durch die Eltern erfolgen, spätestens beim dritten Mal ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Ein Schulbesuch im Ausland ist empfehlenswert und kann auf Antrag bei der Schulführung erfolgen. Bei länger als drei Monaten dauernden Aufenthalten (bis max. 1 Jahr) wird in der Klassenkonferenz nach Rückkehr beraten, ob der/die Schüler*in in seiner/ihrer ursprünglichen Klasse verbleiben kann.

3. Verhalten im Unterricht

Unterricht kann nur fruchtbar sein, wenn alle zu konzentrierter Arbeitsatmosphäre beitragen, wenn gegenseitige Rücksichtnahme geübt wird und die zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen vereinbarten Absprachen und Regeln eingehalten werden. Viele dieser Regeln sind selbstverständlich (Höflichkeit, Pünktlichkeit, pfleglicher Umgang mit dem Klassenzimmer, usw.) und werden hier nicht eigens erwähnt. Die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben ist notwendig und selbstverständlich. Wenn gegen diese Verpflichtungen innerhalb von kurzer Zeit mehrfach verstoßen wird, werden pädagogische Maßnahmen ergriffen.

4. Pausen

In der Hofpause ist das Unterstufengebäude von allen Schüler*innen der Klassen 1 – 4 zügig zu verlassen. Es sind zwei Pausenzeiten für den Vormittag festgelegt:

-Klasse 1 – 4 hat von 09:45 bis 10:00 Uhr Hofpause

-Klasse 5 – 8 hat von 10:00 bis 10:15 Uhr Hofpause.

Ballspiele sind nur im Hof mit Schaumstoffbällen erlaubt. Skaten, Roller und Zweirad fahren, Schneebälle werfen und das Spielen mit festen Bällen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Die Klassen der Mittelstufe dürfen sich im Mittelstufenbereich aufhalten, drinnen wie draußen. Die Entscheidung darüber wird von den Klassenlehrer*innen getroffen.

Die Schüler*innen der Klassen 1 – 4 halten sich nicht im Mittel- und Oberstufenbereich auf.

Wir nehmen Rücksicht aufeinander.

Auf dem gesamten Schulgelände sollen sich die Schüler*innen so verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

5. Ordnung und Sauberkeit

Alle Schüler*innen achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und auf dem gesamten Schulgelände.

Müll wird in getrennten Mülleimern entsorgt.

Kaugummi kauen und spucken ist verboten.

Jede Klasse ist verantwortlich für die Sauberkeit des Inventars: (Klasse 1-8 sind die Eltern verantwortlich nach Ermessen der Klassenlehrer*in, das gilt auch für das Ferienputzen) Am Unterrichtsende stellen alle Schüler*innen ihre Stühle auf den Tisch, schließen die Fenster, drehen im Winter die Heizkörper runter, schalten das Licht aus und verlassen den Raum besenrein.

Schuleigenes Inventar muss pfleglich behandelt werden.

Wer etwas zerstört, muss es bezahlen oder ersetzen.

Der Verzehr von in der Mensa erworbenem Essen ist nur in der Mensa gestattet.

6. Handys und elektronische Geräte

Geräte zur elektronischen Nachrichtenübermittlung (Handys und ähnliche Geräte) dürfen während des Unterrichts nicht ohne vorherige Aufforderung der Lehrerin / des Lehrers benutzt werden. Das Benutzen von elektronischen Spielen und Geräten sowie Geräten zur elektronischen Wiedergabe von Musik ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Alle Geräte müssen inklusive Zubehör ausgeschaltet in der Tasche bleiben. Smartwatches müssen nachweislich im Schulmodus eingestellt sein.

Ton- und Bildaufzeichnungen sind während des Schulbetriebes verboten. Sie werden ggf. von einer berechtigten Person im Einzelfall erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird das betreffende Gerät eingezogen und am Ende des Schultages dem/der Schüler*in zurückgegeben; die Eltern werden informiert.

7. Energy Drinks, Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Das Konsumieren von Energy Drinks ist auf dem Schulgelände verboten.

Schüler*innen, die Suchtmittel wie Zigaretten / E-Zigaretten und Alkohol oder illegale Drogen auf dem Schulgelände und in seiner Umgebung mitführen und konsumieren, erhalten eine Abmahnung und es folgt umgehend ein Elterngespräch. Bei Vorliegen eines der vorerwähnten Verstöße werden den Schüler*innen

angemessene Auflagen erteilt. Bei Nichteinhalten der Auflagen kommt es zur Einleitung einer Schulvertragskündigung.

Schüler*innen, die mit illegalen Drogen handeln, werden vom weiteren Schulbesuch durch fristlose Auflösung des Schulvertrages ausgeschlossen.

8. Schulveranstaltungen und Elternabende

Klassenfahrten, Ausflüge, Schulfeiern, Klassenspielproben sowie deren Aufführungen, die Präsentation von Jahresarbeiten, Monatsfeiern, Tag der offenen Schule und Praktika gelten als Schulveranstaltung und erfordern deshalb selbstverständlich die Teilnahme der Schüler*innen.

Für das Betreten und Verlassen des Schulgeländes gelten die jeweils angegebenen Uhrzeiten der Veranstaltung. Die Schulordnung gilt auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Stundenplanzeiten.

An Monatsfeiern, am Tag der offenen Schule, der Aufführung des Klassenspiels und der Präsentation der Jahresarbeiten, auch an Samstagen, wird eine Teilnahme der Eltern erwartet.

Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist deshalb verbindlich.

9. Ferien

Schuljahr und Ferien orientieren sich an den Regelungen des staatlichen Schulamtes Mannheim, Abweichungen bei Ferienterminen werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

10. Ordnungsmaßnahmen, Schulvertragskündigung seitens der Schule

Bei Verstößen gegen die Schulordnung sind förmliche Maßnahmen in folgenden Stufen möglich:

- a) Bei leichteren Verstößen erfolgt ein Eintrag in das Klassenbuch in Verbindung mit einer schriftlichen Ermahnung, die sich an die Erziehungsberechtigten richtet.
- b) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann eine Abmahnung ausgesprochen werden, die gegebenenfalls in Verbindung mit einer Suspendierung vom Unterricht steht.
- c) Liegen besonders gravierende Verstöße vor oder solche, die bereits abgemahnt wurden, kann das Verfahren zur Kündigung des Schulvertrages eingeleitet werden.

11. Sonstiges

Die Freie Interkulturelle Waldorfschule hat ein Konzept zur Intervention bei Gewalt, das unter [Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim e.V. Unsere Schule \(fiw-mannheim.de\)](https://www.fiw-mannheim.de) nachgelesen werden kann.

Vorfälle können der Vertrauensstelle (vertrauensstelle@fiw-mannheim.de) gemeldet werden.

Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Lehrer*innen sollen im Kreis der Betroffenen gelöst werden. Hierfür können sich Eltern an die Schlichtungsstelle (schlichtungsstelle@fiw-mannheim.de) wenden. Bei Erfordernis können eine der offiziell benannten Vertrauenspersonen oder die Schulführung angesprochen werden.

12. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung findet ihre Ergänzung durch die Unterrichtsregelung der Oberstufe und die Regeln der Nachmittagsbetreuung. Sie wurde am 19.10.2023 durch das Kollegium und den Vorstand beschlossen.